



Unterrichtung 19/248

der Landesregierung

3. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2021 - 2024

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Bezug auf § 10 Abs. 1 Buchst. b Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Europaausschuss, Finanzausschuss, Bildungsausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

22. September 2020

3. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2021 - 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf des 3. Zuwendungsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2021 bis 2024 (Anlage 1) übersende ich Ihnen unter Bezug auf § 10 Abs. 1 Buchst. b Parlamentsinformationsgesetz (PIG), wonach die Landesregierung gehalten ist, im Geist interorganfreundlichen Verhaltens den Landtag frühzeitig zu informieren.

Dem Landtag wird in analoger Anwendung der §§ 5 und 3 PIG eine Frist von vier Wochen für eine Stellungnahme zum Entwurf des Zuwendungsvertrages eingeräumt.

Nach Ablauf dieser Frist soll die Unterzeichnung des Vertrages – im Rahmen der Festveranstaltung des deutschen Tages in Tingleff - erfolgen.

Im Vorwege ist dem Landesrechnungshof mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 7. Juli 2020 gemäß Ziffer 14.2 VV zu § 44 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 103 LHO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Schreiben vom 30.07.2020 hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, keine Bedenken gegen die vorliegende Fassung des Zuwendungsvertrages zu haben.

Der Finanzausschuss der Schleswig-Holsteinischen Landtags hat in seiner 27. Sitzung am 31. Mai 2018 darum gebeten, grundsätzlich vor der Unterzeichnung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Landes mit Verbänden der nationalen Minderheiten und Volksgruppen über den Inhalt der Vereinbarungen informiert zu werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich dem Parlament - und insbesondere dem Finanzausschuss sowie dem fachlich zuständigen Europaausschuss - die Überlegungen darlegen, die dem Entwurf des Zuwendungsvertrages zugrunde liegen.

Der Entwurf des 3. Zuwendungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem BDN stellt eine Fortschreibung des noch bis zum 31.12.2020 geltenden Zuwendungsvertrages dar. Die Zuwendungen sollen auch für die Jahre 2021 bis 2024 auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages gewährt werden, da der BDN seinen Sitz im Ausland hat und daher eine Unterstützung im Wege eines Zuwendungsbescheides ausgeschlossen ist.

Neu im Vertragsentwurf ist, dass im Zuge der Fortschreibung des Vertrages eine Kennzahlenübersicht zur Erfolgskontrolle der Förderung bezogen auf die vierjährige Vertragslaufzeit des Landes – vergleichbar wie bei den Vereinbarungen mit dem SSF und dem Trägerverein des Nordfriesischen Instituts – ergänzt werden soll. Mit Blick auf die überwiegend aus Bundes- und Landesmitteln gemeinschaftlich finanzierten Maßnahmen wurden die ausgewählten Kennzahlen an das Indikatorenset 2020 des Bundes angelehnt.

Die Leistungen des Landes an den BDN sollen während der kommenden Vertragslaufzeit moderat angehoben werden, damit der BDN seine Arbeit gemäß den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zielen und Aufgaben weiterhin in angemessener Weise wahrnehmen kann. Die Zuwendungen an den BDN aus Titel 0706 687 03 waren im Zeitraum 2013 bis 2020 gleichbleibend hoch. Im Zeitraum 2021 bis 2024 sollen die Zuwendungen jährlich um 7,9 T€ angehoben werden soll.

Der BDN hat im November 2019 eine Bruttoliste über einen Investitionsbedarf von 79 Maßnahmen vorgelegt, die eine Gesamtinvestitionssumme von 11.712.826 € ausweist. Die Maßnahmen werden aufgrund des Investitionsvolumens überwiegend an die Adresse des Bundes gerichtet werden müssen. Seitens des Landes soll jedoch ein Zeichen der Anerkennung und Unterstützung gesetzt und die Landeszuschüsse für Investitionen des BDN ab 2021 auf gleichbleibend 90.000 € angehoben werden.

Die Dynamisierung der Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig wird mit gerundet plus 1,5% jährlich fortgeschrieben.

Die geplanten Zuwendungen belaufen sich damit insgesamt auf:

2021:	2.113,3 T€
2022:	2.146,0 T€
2023:	2.179,9 T€
2024:	2.213,8 T€

Die Gewährung von Zuwendungen an den BDN in der Form eines Vertrags kann ggf. einen umsatzsteuerrechtlichen Leistungsaustausch (Abschn. 10.2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 9 Satz 5 UStAE) begründen. Da der BDN im Ausland (Dänemark) ansässig ist, könnte dann das Land im Rahmen der sog. umgekehrten Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UStG) steuerpflichtig sein. Ob es sich im vorliegenden Fall aufgrund der Besonderheit der rechtlichen Notwendigkeit zur Förderung per Zuwendungsvertrag um nicht umsatzsteuerbare, echte Zuschüsse i. S. d. Abschn. 10.2 Abs. 7 UStAE handelt und ob bei Vorliegen eines Leistungsaustauschs Umsatzsteuerbefreiungen für bestimmte kulturelle Leistungen und für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 20 – 22 UStG in Betracht kommen, wird noch unter Einbeziehung des zuständigen Finanzamtes Kiel geklärt.

Nach § 8 (3) des Entwurfs des 3. Zuwendungsvertrages mit dem BDN ist sein Inkrafttreten mit dem Inkrafttreten des Haushalts 2021 gekoppelt. Für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung wird eine Rechtsgrundlage für die Fortsetzungen der Zahlungen an den BDN – gemäß den Regelungen des 2. Zuwendungsvertrages und in Höhe der Leistungen des Landes aus dem Jahr 2020 – benötigt. Diese Rechtsgrundlage soll mit Abschluss einer Zusatzvereinbarung zwischen dem Land und dem BDN zur Weitergeltung des 2. Zuwendungsvertrages geschaffen werden (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

- Anlage 1: Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger für die Jahre 2021 – 2024
- Anlage 2: Zusatzvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bund Deutscher Nordschleswiger zum Zuwendungsvertrag für die Jahre 2017 – 2020

**Vertrag über die Förderung und Finanzierung
der deutschen Volksgruppe und ihrer Aufgaben
in Dänemark für den Zeitraum 2021 - 2024**

zwischen dem Bund Deutscher Nordschleswiger,
vertreten durch den Hauptvorsitzenden, Herrn Hinrich Jürgensen,
Deutsches Generalsekretariat,
Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa / Apenrade, Dänemark,

- im Folgenden: BDN -

und dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -,
Düsternbrooker Weg 104, D-24105 Kiel, Deutschland,

- im Folgenden: Land -

Präambel

Für die Landesregierung Schleswig-Holstein hat eine aktive Minderheitenpolitik einen hohen Stellenwert. Sie steht zu ihrer Verantwortung für die deutsche Minderheit in Dänemark sowie für alle nationalen Minderheiten, die in Schleswig-Holstein und im deutsch-dänischen Grenzland leben. Aus diesem Grunde fördert die Landesregierung seit vielen Jahren die erfolgreiche Arbeit des BDN. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage dieses privatrechtlichen Zuwendungsvertrages für die Jahre 2021 bis 2024 gewährt. Es handelt sich um die zweite Fortschreibung des ersten Zuwendungsvertrages zwischen dem Land und dem BDN für die Jahre 2013 bis 2016. Auf diesem Wege soll weiterhin für beide Vertragspartner ein Zugewinn an Transparenz

und Planungssicherheit erreicht werden. Zudem entspricht diese Form den Anmerkungen, die die Rechnungshöfe des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes in ihren Prüfberichten von 2005 und 2011 vorgelegt haben.

§ 1 Grundsätze der Förderung

(1) Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es,

1. die Bewahrung und Entwicklung der nationalen, sprachlichen und kulturellen Identität der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig, repräsentiert durch den BDN, zu fördern,
2. die Rolle der deutschen Volksgruppe als Mittler im deutsch-dänischen Grenzland und damit die Verbindung zwischen Deutschland und Dänemark zu stärken,
3. mit diesem Vertrag mehr Transparenz und Planungssicherheit für beide Partner zu erreichen.

(2) Grundlage der finanziellen Förderung für die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig sind die Bonn-Kopenhagener-Erklärungen von 1955. Das Förderkonzept der Staatskanzlei für die Schulen der deutschen Minderheit in Nordschleswig, abgestimmt mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundesrechnungshof aus dem Jahre 2002, bleibt durch diesen Vertrag zwischen dem BDN und dem Land unberührt.

§ 2 Umfang der Förderung

Dieser Vertrag umfasst folgende Tatbestände:

1. Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig
Titel 0708 684 01,
2. Zuwendungen an den Bund Deutscher Nordschleswiger –
Titel 0706 687 03 (MG 01) und
3. Zuschuss für Investitionen an den Bund Deutscher Nordschleswiger –
Titel 0706 893 01 (MG 01).

Diese werden zu einer institutionellen Festbetragsfinanzierung zusammengefasst.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Der Vertrag umfasst die Förderung von Zielen und Aufgaben, die in Absatz 2 bis 4 näher beschrieben sind.

(2) Ziel der deutschen Volksgruppe ist es,

1. die Sprache und Kultur der Volksgruppe, insbesondere im Unterricht in eigenen deutschen Schulen in allen Stufen, in Kindergärten, in Bibliotheken, im deutschen Museum und wissenschaftlichen Sammlungen sowie in der Erwachsenenbildung zu fördern,
2. die Zusammengehörigkeit der Minderheit in gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen und kulturellen Vereinigungen zu pflegen,
3. die Kommunikation in der Minderheit und in der Öffentlichkeit insbesondere durch Herausgabe einer deutschsprachigen Online-Zeitung aufrecht zu erhalten,
4. die politische Vertretung der Volksgruppe bei der dänischen Regierung, beim Folketing, den Gremien der Gebietskörperschaften sowie international zu sichern.

(3) Zu den wichtigsten Aufgaben der deutschen Volksgruppe gehört,

1. ein flächendeckendes Angebot in eigenen deutschen Kindergärten und Schulen aller Stufen anzubieten,
2. ein breites Spektrum des deutschen Kulturangebotes über verschiedene Medien in den deutschen Büchereien für Angehörige der Minderheit sowie für die dänische Bevölkerung zur Verfügung zu stellen,
3. über das deutsche Museum und durch das Archiv / die Historische Forschungsstelle die deutsch-nordschleswigsche Geschichte sichtbar zu machen,
4. über den Kulturausschuss des BDN Theaterveranstaltungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Ausstellungen und Kulturfahrten durchzuführen,
5. sportliche Betätigung in lokalen deutschen Vereinen zu ermöglichen,
6. Familien, Behinderte, Seniorinnen und Senioren über die soziale Arbeit zu unterstützen,

7. in lokalen Vereinen einen Rahmen für gemeinschaftliche und kulturelle Aktivitäten zu schaffen,
 8. eine sekretariatsmäßige Unterstützung der Gremien und Untergliederungen des BDN sowie eine Planung, Verhandlung, Abwicklung und Kontrolle des Gesamthaushalts der deutschen Volksgruppe durch das Deutsche Generalsekretariat,
 9. die Förderung der Jugendarbeit sowie die Durchführung von nationalen wie internationalen Begegnungen im Jugendhof Knivsberg,
 10. die Herausgabe der Online-Zeitung *Der Nordschleswiger* als Informationsträger und Sprachrohr der deutschen Volksgruppe,
 11. die laufende Vermittlung von Informationen über die Arbeit der deutschen Minderheit in Dänemark über Vorträge, Artikel, Pressemitteilungen, unter Anwendung verschiedener Medien in Dänemark und in Deutschland,
 12. die politische Vertretung durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schleswigschen Partei,
 13. die Interessenvertretung über das Sekretariat der deutschen Minderheit in Kopenhagen,
 14. die internationale Arbeit, zum Beispiel die Unterstützung anderer Minderheiten, durch Mitwirkung in relevanten Organisationen und
 15. die Durchführung von kirchengemeindlichen Aufgaben im Rahmen der Nordschleswigschen Gemeinde.
- (4) Der Bund Deutscher Nordschleswiger hat in den Jahren 2017 bis 2020 bereits eine finanzielle Förderung für seine Arbeit erhalten, deren Erfolg und Wirkung sich exemplarisch in Kennziffern und durchschnittlichen Referenzwerten der nachfolgenden Übersicht abbilden lässt. Hinsichtlich der Fortsetzung der finanziellen Förderung im Zeitraum 2021 bis 2024 wird daher vorausgesetzt, dass die mit der bisher gewährten Förderung erreichten Referenzwerte, d. h. die für die ermittelten Werte des Jahres 2019 oder - soweit sie höher sind - die Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2019, auch in den Jahren 2021 bis 2024 gehalten bzw. um nicht mehr als zehn Prozent unterschritten werden.

Maßnahmen	2017	2018	2019	Referenzwert (Wert aus 2019 bzw. Ø 2017-2019, soweit dieser größer ist)	minus 10%
<u>Angebot an Schulen und Kindergärten:</u>					
Deutsche Schulen (Anzahl der Schulen)	14	14	13	13	-*
Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Deutschen Schulen					
a) Zahl neu eingeschulter Schülerinnen und Schüler	a) 123	a) 125	a) 139	a) 139	a) 125
b) Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler	b) 1270	b) 1289	b) 1306	b) 1306	b) 1275
Anzahl Lehrerinnen- und Lehrerstellen Insgesamt (in Vollzeit- äquivalenten)	123	123	129,8	129,8	116,8
Anzahl der Kindergärten	20	20	19	19	-*
Belegungszahlen in den in den Kindergärten					
a) Kleinkinder	a) 175	a) 190	a) 191	a) 191	a) 171
b) Kindergartenkinder	b) 464	b) 458	b) 454	b) 458	b) 412
c) Hortkinder	c) 93	c) 88	c) 81	c) 87	c) 78
d) Gesamtzahl	d) 732	d) 736	d) 726	d) 731	d) 658
Anzahl Erzieherinnen- und Erzieherstellen Insgesamt (Kindergarten- helfer/innen & Sozial- pädagogen, in Voll- zeitäquivalenten)	36,75	36,75	33	35,5	32
<u>Kulturarbeit durch den Kulturausschuss</u>					
Anzahl der Veranstaltungen,					
a) gesamt	a) 117	a) 125	a) 126	a) 126	a) 113
b) und aufgeteilt nach:					
1. Theatervorstellungen	b1) 39	b1) 38	b1) 36	b1) 38	b1) 34
2. Konzerte	b2) 27	b2) 31	b2) 34	b2) 34	b2) 30
3. Vorträge	b3) 8	b3) 14	b3) 11	b3) 11	b3) 11
4. Lesungen	b4) 9	b4) 8	b4) 9	b4) 9	b4) 8
	b5) 29	b5) 30	b5) 33	b5) 33	b5) 29
	b6) 5	b6) 4	b6) 3	b6) 4	b6) 3

Maßnahmen	2017	2018	2019	Referenzwert (Wert aus 2019 bzw. Ø 2017-2019, soweit dieser größer ist)	minus 10%
5. Kulturfahrten 6. Ausstellungen					
Teilnehmer-/Besucher- zahlen der Veranstal- tungen, aufgeteilt nach:					
1. Theater	1) 2347	2460	2074	2294	2064
2. Konzerte	2) 1369	1632	1793	1793	1614
3. Vorträge	3) 425	737	580	581	523
4. Lesungen	4) 456	421	475	475	428
5. Ausstellungen	5) 253	211	158	207	187
6. Kulturfahrten	6) 1470	1579	1740	1740	1566
<u>Kulturangebot durch den Verband Deutscher Büchereien:</u>					
Anzahl des Medienbe- standes (Physischer Be- stand)	143392	130551	139818	139818	125836
Nutzerzahlen					
a) Anzahl der aktiven Nutzer					
b) Anzahl der Eintritte zur offenen Büche- rei (Selbstbedie- nung)	a) 4143 b) - c) -	a) 4356 b) 4679 c) 216	a) 5142 b) 5484 c) 234	a) 5142 b) 5484 c) 234	a) 4628 b) 4936 c) 211
c) Anzahl der Perso- nen Online Nutzer	d) 248000	d) 238000	d) 226213	d) 237300	d) 213600
d) Anzahl Entleihun- gen physischer Me- dien	e) 574	e) 575	e) 664	e) 664	e) 598
e) Anzahl der Nutzer der Bücherbusse					
Zahl der Veranstaltun- gen in den Büchereien	k.A.	k.A.	157	157	141
Anzahl der Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter	13,75	13,75	13,75	13,75	12,4
<u>Wiederkehrende Veranstaltungen:</u>					
Knivsbergfest (Teilnehmer/innen)	ca. 3000	ca. 4000	ca. 4500	4500	4050
Deutscher Tag (Teilnehmer/innen)	677	718	632	676	608

Maßnahmen	2017	2018	2019	Referenzwert (Wert aus 2019 bzw. Ø 2017-2019, soweit dieser größer ist)	minus 10%
<u>Historische Arbeit:</u>					
Gäste im Museum (* nach Abschluss des Umbaus werden deutlich höhere Besucherzahlen erwartet)	1616	1224	450 (Umbau /Juni 2019)	Ø 2017-2018: 1420*	entfällt
Anzahl der Sonderveranstaltungen	38	35	0	Ø 2017-2018: 36	entfällt
<u>Jugendarbeit (nationale / internationale Begegnungen):</u>					
<u>Nordschleswiger Ruderverband</u> a) Mitgliederzahl b) Anzahl Teilnehmer von Kindern und Jugendlichen an Wandfahrten c) NRV Teilnahme an Regatten in Deutschland und Dänemark	a) - b) - c) -	a) 641 b) 7 c) 19	a) 695 b) 7 c) 20	a) 695 b) 7 c) 20	a) 625 b) 6 c) 18
<u>Deutscher Jugendverband für Nordschleswig</u> a) Mitgliederzahl Deutscher Jugendverband Nordschleswig b) Aktive Gruppen in den Vereinen des DJfN	a) 1558 b) 73	a) 1548 b) 86	a) 1757 b) 96	a) 1757 b) 96	a) 1581 b) 86
<u>Mediale Präsenz / Öffentlichkeitsarbeit:</u>					
„Der Nordschleswiger“ Besucher / Nutzer auf der Webseite - Täglich	1736	2536	3100	3100	2790
„Der Nordschleswiger“ Facebook – „Gefällt mir Angaben“	3644	4564	4900	4900	4410

Maßnahmen	2017	2018	2019	Referenzwert (Wert aus 2019 bzw. Ø 2017-2019, soweit dieser größer ist)	minus 10%
Landwirtschaftlicher Hauptverein					
a) Anzahl Mitglieds- briefe, Majslybrynt- Flyers und andere deutschsprachigen Einladungen zu Ver- anstaltungen oder wichtige Informatio- nen pro Jahr	a) 10	a) 10	a) 10	a) 10	a) 9
b) Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Bauernver- band in Schleswig- Holstein	b) 4	b) 4	b) 4	b) 4	b) 3
<u>Politisch Repräsentation / Interessenvertretungen:</u>					
BDN „Bezirks“ Mitglie- derzahlen	2507	2704	2801	2801	entfällt
Anzahl Schleswigsche Partei (SP) Veranstaltungen / Projekte	k. A:	46	40	40	entfällt
Besuche und Sitzungen des Sekretariats in Kopenhagen	k. A.	120	-	120	entfällt
<u>Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben:</u>					
Mitgliederzahlen	1872	1854	1839	1855	1669

* Entfällt, da keine sinnvolle 10%-Abweichung möglich.

Abweichungen werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erörtert.

§ 4 Landeszuwendung (Finanzvolumen, Finanzierungsart und -zeitraum)

(1) Das Land stellt pro Kalenderjahr, beginnend ab dem 01.01.2021, zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben auf der Grundlage von § 2 folgende Beträge nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie auf der Grundlage des vorzulegenden Wirtschaftsplans als Zuwendung zur Verfügung:

1. 2021: 2.113.300 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel
2. 2022: 2.146.000 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel
3. 2023: 2.179.900 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel
4. 2024: 2.213.800 €, davon 90.000 € als Investitionsmittel

Die Landeszuwendung wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (von der für die Minderheitenförderung zuständigen obersten Landesbehörde) im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

(2) Der BDN nimmt diese Zuwendung an.

(3) Der Jahresbetrag wird jeweils in gleichen Raten zum 15.01., 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. ausgezahlt. Im Jahre 2021 erfolgt die erste Rate hiervon abweichend unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushalts 2021.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Bank	Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN	DE81 2175 0000 0106 0548 77
BIC	NOLADE21NOS

§ 5 Mittelverwendung

(1) Der BDN verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich zur Erreichung der in § 3 Absatz 2 und 3 dieses Vertrages genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden.

Dies umfasst auch die Einbindung der Fachverbände des BDN sowie Dritter.

(2) Der BDN stellt durch ein geeignetes Controlling sicher, dass die zugewiesenen Mittel entsprechend des Vertrages und der Zwecksetzung gemäß § 3 verwendet werden. Das gilt auch für die vertragsgemäße Verwendung der Mittel durch Fachverbände und Dritte.

(3) Das Land sieht den BDN und seine angeschlossenen Vereine und Verbände in Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof als wirtschaftliche Einheit an, so dass bei der Weitergabe von Zuwendungen des BDN an rechtlich selbständige Mitgliedsverbände keine vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Der BDN hat aber die Weiterleitung von Zuwendungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollten private Projektträger, bei denen es sich nicht um Mitgliedsverbände handelt, mit der Erfüllung von Maßnahmen und Projekten beauftragt werden, geschieht dies durch privatrechtlichen Vertrag (VV Nr. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO). Darin sind insbesondere Art und Höhe der Zuwendung, der Zweck der Zuwendung, die Verpflichtung zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gegenüber dem BDN sowie ein Prüfungsrecht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWK) und des Landesrechnungshofes bei dem privaten Projektträger zu vereinbaren.

(4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden. Der BDN hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren (gemäß Nr. 4 ANBest-I). Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Anschaffung kann der BDN frei über die Gegenstände verfügen.

§ 6 Berichtswesen, Controlling

Der BDN berichtet der Landesregierung und dem Landtag jährlich über

1. die Erreichung der in § 3 Absatz 2 und 3 vereinbarten Ziele und Aufgaben mit Bezug auf die Erreichung der in § 3 Absatz 4 aufgeführten Referenzwerte,
2. die Verwendung der im vorangegangenen Kalenderjahr in die Maßnahmen und Projekte geflossenen Zuwendungen und
3. die noch laufenden Maßnahmen und Projekte.

Der Bericht ist spätestens zum Ende des 2. Quartals eines Kalenderjahres vorzulegen.

§ 7 Haushaltsrechtliche Anforderungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Landesmittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und einer evtl. Rückforderung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden. Diese Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages und als **Anlage** dem Vertrag beigefügt.
- (2) Der BDN stellt sicher, dass die Landesmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten eingesetzt werden. Dazu gehört die Verpflichtung zur Prüfung, inwieweit wahrgenommene Aufgaben verzichtbar sind oder in anderer Weise erfüllt werden können.
- (3) Da der BDN Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber nach deutschem Recht erhält, gilt hinsichtlich des Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-I) das Recht des Hauptfinanziers, hier des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der für die Förderung des BDN zuständige oberste Landesbehörde - das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) - zu erbringen. Nachrichtlich geht der Bericht auch an die Staatskanzlei.

Der BDN hat die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (§ 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 7 ANBest-I).

- (5) Das MBWK und der Landesrechnungshof sind berechtigt, beim BDN und seinen Einrichtungen sowie seinen angeschlossenen Vereinen und Verbänden die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Auf Verlangen werden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

- (6) Der BDN ist verpflichtet, die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn oder soweit er sie nicht dem Zweck entsprechend verwendet oder wenn er sonstige Abmachungen dieses Vertrages verletzt. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 8 Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages Verhandlungen über eine Verlängerung aufzunehmen.
- (3) Der Vertrag wird wirksam mit Inkrafttreten des Haushalts 2021.
- (4) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann die Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Anpassungsverlangen und die Kündigung haben in angemessener Frist zu erfolgen. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen, wenn sich die Parteien nicht auf eine Anpassung des Vertrags einigen können. Sofern besondere Umstände des Falles es rechtfertigen, ist eine Kündigung auch mit sofortiger Wirkung möglich.

Das Land kann den Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, sofern eine Veränderung der Vertragsbedingungen oder eine Kündigung in angemessener Frist nicht ausreichend ist, um die öffentlichen Interessen zu wahren.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewolltem möglichst nahekommt.

- (6) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Kiel.
- (7) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) die erforderlichen Voraussetzungen schafft.

Tinglev / Tingleff, den 07. November 2020

Für den Bund Deutscher
Nordschleswiger:

Für das Land
Schleswig-Holstein:

Hinrich Jürgensen
Hauptvorsitzender

Daniel Günther
Ministerpräsident

Ergänzung

zum Vertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Volksgruppe und ihrer Aufgaben in Dänemark für den Zeitraum 2017 – 2020 vom 05. November 2016

zwischen dem Bund Deutscher Nordschleswiger,
vertreten durch den Hauptvorsitzenden, Herrn Hinrich Jürgensen,
Deutsches Generalsekretariat,
Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa / Apenrade, Dänemark,

- im Folgenden: BDN -

und dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -,
Düsternbrooker Weg 104, D-24105 Kiel, Deutschland,

- im Folgenden: Land -

Es wird die folgende Ergänzung des Vertrags vom 05. November 2016 vereinbart:

§ 8 Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020.

Der Vertrag gilt übergangsweise über den 31.12.2020 bis zum Inkrafttreten des Folgevertrages - längstens bis zum 31.12.2021 - mit den für das Jahr 2020 geltenden Bestimmungen fort, wenn der Folgevertrag vor Ende der Vertragslaufzeit geschlossen wurde, jedoch der Haushalt für das Jahr 2021 noch nicht in Kraft getreten ist. Übergangsweise vom Land gewährte Leistungen werden auf die im Folgevertrag vereinbarten Leistungen mit Inkrafttreten des Haushalts 2021 angerechnet.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 05. November 2016 unberührt.

Tinglev / Tingleff, den 07. November 2020

Für den Bund Deutscher
Nordschleswiger:

Für das Land
Schleswig-Holstein:

Hinrich Jürgensen
Hauptvorsitzender

Daniel Günther
Ministerpräsident